



**Mag. Wolfgang Binder**

**Konflikte der Generationen und deren Auswirkungen auf unsere Kinder**

Inspiriert zu diesem Artikel wurde ich durch die aktuelle Diskussion über die Altersentwicklung und deren Auswirkungen insbesondere in unserem Bezirk. Laut Prognose wird sich die Anzahl der über 60-Jährigen in unserem Bezirk bis zum Jahre 2050 ca. verdoppeln. Dass wir immer länger leben und die Geburtenraten rückläufig sind, hat natürlich sehr viele Veränderungen zur Folge. Wirtschaftliche Auswirkungen wie z.B. neue Pensionsmodelle, Pensionsalter, Pflegebedarf, alternative Wohnformen für ältere Leute, etc. werden schon länger diskutiert.

Die psychologische Seite, wie sich die "alternde" Gesellschaft verändert und dies sich auf das Familiensystem beziehungsweise auf die Kinder auswirkt, wird dabei eher wenig beachtet.

In meiner psychologischen Arbeit im Kinder- und Jugendbereich liegt der Fokus sehr auf der Elternarbeit, denn wenn die Eltern nicht "fit" sind, gibt es in einer Therapie wenige Fortschritte zu sehen. In den letzten Jahren bemerke ich, dass die Großeltern vermehrt eine wichtige Rolle spielen. Da die Elterngeneration meist mitten in der wichtigsten Phase ihres Berufsleben steht und sehr viel Arbeitsstress zu bewältigen hat, sind es oft die Großeltern, die sensibler auf die Probleme der Kinder (ihrer Enkel) eingehen können und schon früher bemerken, wenn es ihnen nicht gut geht. Zugleich übernimmt die Großelterngeneration sehr viel Aufsichts- und Erziehungspflicht. An und für sich, ist dies eine sehr positive Entwicklung im Sinne von Tragen gemein-

samer Verantwortung. Leider zeigt sich meiner Erfahrung nach aber auch, dass dies sehr problematisch sein kann, vor allem dann, wenn die Kommunikation zwischen Eltern und Großeltern nicht gut funktioniert. Statt einem Miteinander für das Kind, gibt es gegenseitige Schuldzuweisungen und Belehrungen, welche nicht selten in Eskalationen enden. Klassische Aussagen sind: "Wenn er am Wochenende bei dir war, kommt er als ganz anderes Kind zurück. Er folgt mir dann gar nicht mehr!", "Du erlaubst ihr immer alles!" oder "Bei deinen mittelalterlichen Erziehungsmethoden...!".

VORSICHT: Solche Konflikte werden meist am Rücken der Kinder ausgetragen und somit wird das Kind zum Symptomträger. Eine isolierte Behandlung am Kind hat dann wenig Sinn.

Um die wahrscheinlich in der Zukunft noch stärker werdende Generationenproblematik besser in den Griff zu bekommen, müsste man schon viel früher mit gezielten Austausch und Information anfangen. Es geht darum, dass die verschiedenen Generationen (Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) übereinander Bescheid wissen, von einander lernen, sich ihre Probleme erzählen und sich vor allem gegenseitig unterstützen.

Dabei wird die Politik und jeder einzelne von uns gefragt sein, etwas beizutragen.

Magister Wolfgang Binder ist Klinischer- und Gesundheitspsychologe und leitet das Institut für Kind, Jugend und Familie in Voitsberg, Hauptplatz 48, Tel.: 03142/98255. Mehr Informationen über das Institut finden Sie unter [www.ikjf.at](http://www.ikjf.at).



**Mag. Dr. Peter Semlitsch, Rechtsanwalt, Voitsberg**

**Ist Schimmelbildung in der Mietwohnung ein Kündigungsgrund?**

Gemäß § 30 des Mietrechtsgesetzes kann der Vermieter einen Mietvertrag nur aus wichtigen Gründen aufkündigen. Ein solcher Grund den Mietgegenstand vom Mieter vorzeitig zurück zu verlangen und eine Aufkündigung durchzubringen liegt im erheblich nachteiligen Gebrauch des Mietobjektes durch den Mieter.

Das Gesetz spricht vom erheblich nachteiligen Gebrauch und namentlich wenn der Mietgegenstand in arger Weise vernachlässigt oder der Mieter durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den Mietbewohnern das Zusammenwohnen verleidet etc.

Der Oberste Gerichtshof hatte zu beurteilen, ob ein langjähriger, massiver Schimmelbefall im Bad den Vermieter berechtigt das Bestandverhältnis gegenüber dem Mieter vorzeitig aufzukündigen.

Im konkreten Fall kam es in der Mietwohnung im Laufe der Jahre zu massiver Schimmelbildung. Schimmel stellt ein

gesundheitliches Risiko dar und kann die Bausubstanz schädigen.

Im konkreten Fall konnte nicht festgestellt werden, ob mangelnde Lüftung oder mangelnde Beheizung durch den Mieter den Schimmelbefall verursacht hatte.

Tatsache – und das wurde festgestellt – ist, dass der Mieter weder Sanierungsmaßnahmen selbst durchführte, noch dem Vermieter von der Schimmelbildung Mitteilung machte.

Als der Vermieter anlässlich einer Besichtigung der Wohnung den Schimmelbefall feststellte, kündigte er das Bestandverhältnis mit der Begründung, der Mieter habe die Wohnung in arger Weise vernachlässigt und nicht ordnungsgemäß geheizt und gelüftet. Später erklärte der Vermieter auch noch in der Gerichtsverhandlung, dass der Mieter es zusätzlich unterlassen habe, von der Schimmelbildung dem Vermieter Mitteilung zu machen.

In erster Instanz wurde die Aufkündigung für zulässig erachtet. Das Berufungsgericht hat die Aufkündigung abgewiesen, mit der Begründung es sei nicht mehr feststellbar, wer Schuld an der Schimmelbildung trage. Handle es sich um Schäden die nicht vom Mieter zu verantworten waren oder solche die andere Gründe haben, die allenfalls der Hauseigentümer zu verantworten hat.

Der Oberste Gerichtshof hat das Ersturteil wieder hergestellt und die Kündigung für zulässig erachtet und zusätzlich erklärt, auch die nachträgliche Berufung des Vermieters auf den Umstand, dass der Mieter die Schimmelbildung niemals dem Vermieter gemeldet habe, stelle einen Kündigungsgrund dar.

Der Oberste Gerichtshof hat somit klar gestellt, dass eine Schimmelbildung, ganz gleich aus welchem Grund sie vorliegt, auch dann die Kündigung auf der Grundlage des erheblichen nachteiligen Gebrauchs gem. § 30 Abs. 2 Z 3 Fall 1 MRG ermöglicht, wenn eben die Tatsache des Schimmelbefalls nicht rechtzeitig dem Vermieter bekannt gegeben wird.



**Der Multifunktionsplatz neben der Volksschule ist derzeit ein Eislaufplatz. Bis 20.00 Uhr kann man dort bei bester Beleuchtung nach Herzenslust eislaufen. Die Benützung ist gratis.**